

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Zustellung per Post und Email an
Felix.Frey@bfe.admin.ch

Bern, 5. Januar 2011 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort
Artikel 8 Energiegesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Sie haben den sgv eingeladen, zum oben genannten Geschäft Stellung zu beziehen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen und nehmen sie hiermit fristgerecht wahr.

Insgesamt lehnt der sgv die geplante Änderung des Art. 8 EnG ab, weil sie eine Abkehr vom bewährten Prinzip des Vorrangs freiwilliger Zielvereinbarungen und Branchenlösungen darstellt. Die dafür im erläuternden Bericht bemühten Argumente vermögen nicht von der Notwendigkeit dieses Paradigmenwechsels zu überzeugen. Sie basieren lediglich auf zwei Einzelbeispielen, deren Repräsentativität nicht plausibilisiert wird.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der sgv trägt die bundesrätliche Vier-Säulen Politik im Energiebereich und bekennt sich insbesondere zur Erhöhung der Energieeffizienz. Insofern ist der grösste Wirtschaftsdachverband der Schweiz an der Effektivität der freiwilligen Zielvereinbarungen interessiert. Doch sie muss durch marktwirtschaftliche Instrumente, in diesem Fall Kundenwünsche und Technologie, vorangetrieben werden und nicht durch staatlichen Dirigismus. Der sgv anerkennt das allgemeine Anliegen, das in den parlamentarischen Vorstössen zum Tragen kommt, verwirft jedoch die ausgearbeitete Gesetzesänderung.

Der erläuternde Bericht bemängelt auf Seite 2, dass die Freiwilligkeit in „schlecht organisierten Märkten“ nicht zum gewünschten Ziel führt. Ohne weitere Erklärungen ist ökonomisch schwer zu beurteilen.

len, was ein schlecht organisierter Markt ist, zumal der Bericht weder Kriterien noch Beispiele dafür nennt. Der einzige spezifische Fall für einen sogenannten Mangel ist die Auseinandersetzung um die „Set Top Box“, welche jedoch aufgrund ungleicher Kräfteverteilung auf dem Markt entstanden ist, was ein der ökonomischen Theorie bekanntes Phänomen darstellt – im Gegensatz zur „schlechten Organisation des Marktes“. Es sei darüber hinaus angemerkt, dass auch dieses Problem durch die Technologieentwicklung ohne Zutun des Staates gelöst wurde.

Das andere Beispiel (aus einer Gesamtmenge von zwei) bezieht sich auf die Zielvereinbarung mit den Autoimporteuren, die seinerzeit von den Bundesbehörden selber als gangbar gewertet wurde. Hier ist der Bund als Verhandlungspartner Mitträger der Lösung und ihrer Wirkungen. Falls diese Vereinbarung nicht zum gewünschten Ziel führte, so ist das geradezu ein Argument gegen die bundesrätliche Effizienzzielsetzung, denn genau jene Behörde war an einer suboptimalen Lösung beteiligt. Daraus folgt, dass ihr das notwendige Know-how fehlt, besser als der Markt die möglichen Ziele zu setzen.

Aus zwei Beispielen kann nicht gefolgert werden, dass die Zielvereinbarungen nicht zum gewünschten Effekt führen – zumal der Bericht selber ein Beispiel für ihren Erfolg nennt. Hier entsteht der Eindruck, der Bund wolle etwas regeln und suche deswegen nach Begründungen („Die Lösung sucht das Problem“). Aufgrund der zwei erwähnten Vorfälle – der eine durch die Technologieentwicklung freiwillig gelöst; der andere mit ausdrücklicher Bundesbeteiligung – ein Paradigmenwechsel im Gesetz zu vollziehen, ist unverhältnismässig.

Es sei weiter angemerkt, dass sich Teile 1.1.3 und 1.1.4 im erläuternden Bericht (Seite 3) widersprechen. Wenn es einerseits das Ziel der Revision ist, die schnelle Ausrichtung der Gesetzgebung an internationalen Entwicklungen und Standards, insbesondere an die EU, zu ermöglichen, dann kann andererseits die Norm nicht gleichzeitig mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip inkompatibel sein. Die über das europäische Mass hinausgehenden Effizienzvorschriften würden eine erneute Ausnahme zum Prinzip darstellen und damit der internationalen Ausrichtung, entgegenwirken.

2. Bestimmungen im Einzelnen

Allgemeiner Antrag: Art 8 Eng ist nicht zu verändern.

Art. 8 Abs. 1 EnG (neu): es sind keine Änderungen an der heute gültigen Fassung vorzunehmen.

Die beabsichtigte Änderung bedeutet eine Umkehr des Freiwilligkeitsprinzips und gibt dem Bundesrat ein unbeschränktes Instrument, in die Wirtschaftsfreiheit der einzelnen einzugreifen. Darüber hinaus verfügen die Bundesbehörden weder über das Wissen noch über die Praxiserfahrung, die notwendig wären, um effizienter als der Markt zu sein. Diese „Regulierung auf Vorrat“ lehnt der sgv entschieden ab.

Art. 8 Abs. 3 EnG (neu): der Orientierungsrahmen des Bundesrates ist vage formuliert.

Die jeweils beste verfügbare Technologie, die angeblich dem Bundesrat unter anderem als Orientierungsrahmen dienen soll, ist weder ein statischer Begriff noch aus der Praxisferne zu beurteilen. Sie ist vielmehr etwas, was sich im Alltag einer Branche durchsetzt und auch dort weiter entwickelt wird. Ohne eine nähere Umschreibung dieses Rahmens und ohne das Wissen der Branche wird der Bundesrat ausserstande sein, optimale Effizienzziele vorzugeben. Mit diesem Absatz wird technologische Effizienz zum Spielball politischer Interessen gemacht.

3. Fazit

Der sgv lehnt die beabsichtigten Änderungen ab. Sie lassen sich weder mit der guten Praxis der Branchen noch mit der Technologieentwicklung vereinbaren. Darüber hinaus ist eine Abkehr

von den Zielvereinbarungen unverhältnismässig, weil ihre Notwendigkeit nicht plausibilisiert wird. Letztlich sind die neuen Gesetzesdispositionen vage im Inhalt und problematisch in ihren Konsequenzen; sie machen technologische Effizienz zum Spielball politischer Interessen.

Wir verweisen ebenso auf die Antwort der Chambre Vaudoise des Arts et Métiers und des Verbandes der Schweizerischen Ziegelindustrie.


Wir danken Ihnen vorab für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henriqué Schneider
Politischer Sekretär

Beilage

- Erwähnt

z.K. an

- Chambre Vaudoise des Arts et Métiers
- Verband Schweizerische Ziegelindustrie